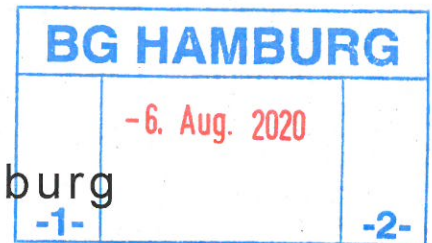




Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde



Finanzbehörde Hamburg, Postfach 301741, 20306 Hamburg

Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH

Herrn Dieter Braemer
Herrn Jörg Finnern

Besenbinderhof 39
20097 Hamburg

Vermögens- und Beteiligungsmanagement

Vermögensmanagement

-331- Bürgschaftsreferat

Gänsemarkt 36

20354 Hamburg

Telefon +49 40 428 23-1618

Telefax +49 40 427923-434

Ansprechpartnerin Frau Birgit Burstedde

Zimmer 512

E-Mail Birgit.Burstedde@fb.hamburg.de

-331/3- Az. 316-75/20

Hamburg, den 04.08.2020

**3. Nachtrag des Bundes zur Rückbürgschaftserklärung G 5524-268,
hier: Übernahme des 3. Nachtrags G 5524-280 vom 23.07.2020 zur
Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5524-268 vom 13.12.2017 in der
Fassung des 2. Nachtrags vom 23.06.2020**

Sehr geehrter Herr Braemer, sehr geehrter Herr Finnern,

hiermit übersende ich Ihnen den 3. Nachtrag der Rückbürgschaftserklärung des Bundes, der für die in der Zeit vom 06.05.2020 bis 31.12.2020 übernommenen Bürgschaften gilt. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 13.12.2017.

Der Bund weist darauf hin, dass davon abweichend auch nach Ende der Wirksamkeit des 3. Nachtrags die in Abschnitt II Nr. 1 des zweiten Nachtrags genannten Höchstbeträge für Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31.12.2022 übernommen werden, weiter fort gelten.

Ich bitte darum, mir die Annahme der Bundesurkunde zu bestätigen.

Ihre Annahmeerklärung werde ich an den Bund weiter leiten.

Mit freundlichen Grüßen

Burstedde

Burstedde

DRITTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung G 5524-268 vom 13. Dezember 2017
in der Fassung des Zweiten Nachtrages G 5524-279 vom 23. Juni 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5524-268 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des Zweiten Nachtrages G 5524-279 vom 23. Juni 2020 erhält für die in der Zeit vom 6. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung G 5524-268 vom 13. Dezember 2017.

Davon abweichend gelten die in Abschnitt II Nr. 1 des Zweiten Nachtrages genannten Höchstbeträge für Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2022 übernommen werden, weiter fort.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der betreffenden Veränderungen des Ersten und Zweiten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5524-268 vom 13. Dezember 2017).

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert, betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch den Bund 53 vom Hundert und 37 vom Hundert durch das Land - betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85 % p.a..

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle des Absatzes aus dem Ersten Nachtrag):

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Dritte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 6. Mai 2020 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Bundes aus diesem Dritten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 23. Juli 2020

Bundesverwaltungsamt



[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

(Dr. Stoltenberg)

(Ruckelshausen)